

# Bebauungsplan „Kurzeichet“

Gemeinde Neuburg a. Inn

Landkreis Passau

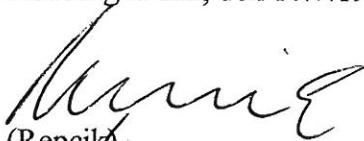
---

Auflageplan M 1:1000

## Bearbeitungsvermerk

Bebauungsplanentwurf	10.07.1997
Überarbeitung des Entwurfes	10.07.1998

Neuburg a. Inn, den 10.7.1998



(Repcik)  
1. Bürgermeister

# **Bebauungsplan „Kurzeichet“ - Gemeinde Neuburg a. Inn**

## **Begründung und Erläuterung**

### **a) Gemeinde Neuburg a. Inn**

Die Gemeinde Neuburg a. Inn liegt ca. 10 km südlich der kreisfreien Stadt Passau. Die östliche Grenze bildet der Inn, der gleichzeitig die deutsch-österreichische Landesgrenze markiert.

Die Gemeinde besteht seit der Gebietsreform im Jahre 1972 aus den ehemaligen selbständigen Gemeinden Neuburg/Inn-Dommelstahl und Neukirchen/Inn, sowie Teilen der früheren Gemeinden Eglsee und Engertsham. Der Verwaltungssitz befindet sich in Neukirchen/Inn.

Das gesamte Gemeindegebiet umfaßt 41,76 qkm und ist wegen des großen zusammenhängenden Waldgebietes, des Neuburger Wald, mit 41,6 % überdurchschnittlich bewaldet. Weitere prägende Bodennutzung sind mit 46,8 % die landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Einwohnerzahl ist seit Jahrzehnten ständig leicht ansteigend und liegt jetzt bei knapp über 3700 (Hauptwohnsitze), bzw. bei knapp über 4000 inklusive der Nebenwohnsitze.

Wichtige Verkehrsverbindungen bilden die Autobahn A3 Regensburg - Passau - Linz mit Anschlußstelle Passau - Süd/Neuburg, die B 12, die Staatsstraßen St 2110 und St 2618 und die Kreisstraßen PA 5, PA 11 und PA 28 und die Nahverkehrsstrecke der DB Passau - Mühldorf.

Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Bereich Neukirchen/Inn, Pfenningbach und Kurzeichet kein einziges erschlossenes Baugrundstück in ihrem Besitz. Auch aus privatem Besitz stehen Baugrundstücke kaum mehr zur Verfügung. Die Nachfrage nach preisgünstigen Bauland von ortsansässigen Einwohnern und Zuzugswilligen ist groß und kann nicht befriedigt werden.

### **b) Hinweise zum Plangebiet**

Der Bereich „Kurzeichet“, der sich z. Zt. als Streusiedlung darstellt, ist baurechtlich als Außenbereich eingestuft. Er weist entlang der vorhandenen Kreisstraße PA 11 und den Gemeindestraßen aber Flächen auf, die relativ günstig zu erschließen wären.

Das Plangebiet ist von der Eichetstraße = Kreisstraße Neukirchen/Inn - Kurzeichet PA 11 und den Gemeindeverbindungsstraßen „Hasengasse, Hochstraße, Ambrosweg, Eichenweg und Scharrergasse“ erschlossen und über die Kreisstraße an das überörtliche Straßennetz angebunden. Außerdem wird bei zwei Teilgebieten an der Eichetstraße der Bau von Erschließungsstraßen mit Wendehammer erforderlich. Die Hauptortschaft Neukirchen/Inn kann daneben noch über einen Geh- und Radweg erreicht werden. Von Fürstenzell her besteht auch eine ÖPNV-Busverbindung zum Hauptort Neukirchen/Inn und weiter nach Passau.

### c) Hinweise zur Planung und zum Planungsziel

Im Plangebiet besteht aus der nachwachsenden Generation ortsansässiger Bürger ein starker Baudruck, der es nach Überzeugung der Gemeinde richtig erscheinen läßt, das im beiliegenden Bebauungsplan dargestellte Gebiet zu einem „MD“ zu entwickeln.

Im Hinblick und unter Abstimmung auf die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes „Kurzeichet“ wurden vom Landratsamt bereits einige Bauvorhaben vorweg genehmigt. Die Gemeinde konnte darüber hinaus, aus dem Plangebiet bereits zu einem günstigen Preis drei Grundstücke erwerben, so daß 11 Bauparzellen an einheimische, oder, falls diese Nachfrage erfüllt ist, an auswärtige Bauwillige verkauft werden können.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurden durch Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 6 geschaffen, welches sich derzeit im erneuten - verkürzten und eingeschränkten - Auslegungsverfahren befindet. Nunmehr soll durch die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes die Bebauung in diesem Gemeindeteil in geordnete Bahnen gelenkt werden.

Der Bebauungsplan „Kurzeichet“ ist im Laufe des Aufstellungsverfahrens zu einem qualifizierten Bebauungsplan entwickelt worden. Mit Ausnahme des gemeindeeigenen Grundstückes Fl.Nr. 725/2 erfolgt keine Parzellierung. Vorgegeben wird lediglich die Baugrenze und das Maß der baulichen Nutzung, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Zielvorstellung der Gemeinde ist es, entlang den vorhandenen oder noch zu bauenden Erschließungsstraßen eine einzeilige und lockere Bebauung, unter Wahrung des bisherigen Charakters dieser gewachsenen Siedlung, zu ermöglichen. Insgesamt werden sich zwischen 35 und 40 Bauparzellen ergeben. Die Flächen für die bestehende landwirtschaftliche Betriebe sind als private Grünflächen dargestellt.

Der landschaftsprägende Streuobstbestand wird erhalten, bzw. ersetzt oder ergänzt. Das Biotop im Osten des Plangebietes (Objekt Nr. 7446 2 A lt. Biotopkartierung) wird im Plan als schützenswert ausgewiesen.

Die Wasserversorgung des Gebietes wird durch Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal mit dem Sitz in Eglsee sichergestellt.

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt nach dem Bau der erforderlichen Anschlußkanäle durch Anschluß an die Entwässerungsanlage Neukirchen/Inn der Gemeinde, überwiegend im sog. modifizierten Trennsystem, d.h., in die öffentliche Anlage gelangt nur Schmutzwasser aus den Gebäuden, das Niederschlagswasser verbleibt auf den Grundstücken oder wird, soweit erforderlich, in die bestehenden Wiesengräben abgeleitet. Einige kleinere Teilbereiche werden im Trennsystem entsorgt.

Die Stromversorgung kann durch Anschluß an das vorhandene Versorgungsnetz der OBAG gesichert werden.

Die Verbesserung und Sicherstellung des Brandschutzes erfolgt durch Ausbau des sogenannten „Scharrerweiher“ an der Scharrergasse zum Löschwasserweiher mit 200 bis 250 m<sup>3</sup>. Mit dem Weiherbesitzer Karl-Heinz Holzbauer wurde darüber Einigung erzielt. Der Ausbau des Weiher erfolgt durch den Zweckverband zum Unterhalt der Gewässer III. Ordnung entweder im Herbst 1998 oder Frühjahr 1999.

Neuburg a. Inn, den 10. 7. 1998

**Gemeinde Neuburg a. Inn**



(Repcik)

1. Bürgermeister

(Datei: bm/kurzebp1)

# **Bebauungsplan „Kurzeichet“**

## **Gemeinde Neuburg a. Inn**

### **Landkreis Passau**

---

## **Textliche Festsetzungen**

### **Festsetzungen nach § 9 BauGB**

#### **0.1 Mindestgröße der Baugrundstücke**

- a) Bei Einzelhausgrundstücken 700 qm, ausgenommen Bestand
- b) Bei Doppelhausgrundstücken 500 qm

#### **02. Firstrichtung**

Ist freigestellt. Sie muß jedoch parallel zur Längsseite des Gebäudes verlaufen.

#### **0.3 Ver- und Entsorgung**

- a) Öffentliche Wasser- und Kanalleitungen sind, soweit sie über private Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes führen, von den jeweiligen Grundbesitzern oder Erbpachtberechtigten entschädigungslos zu dulden.
- b) Die Abwasseranlagen der Grundstücke sind entsprechend der vorhandenen Abwasseranlage der Gemeinde entweder im Trennsystem oder modifizierten Trennsystem auszuführen.
- c) Schmutzwasser von den Gebäuden darf nur in die Schmutzwasserkanäle, Oberflächenabwasser nur in die vorhandenen Oberflächenwasserkanäle eingeleitet werden.
- d) Bei offener Bebauung soll das Niederschlagwasser nicht in die Sammelkanalisation eingeleitet, sondern über Sickeranlagen dem Grundwasser zugeführt werden, wenn dafür die Voraussetzungen gegeben sind und der Untergrund geeignet ist. Außerdem sollen nicht alle Verkehrsflächen, vor allem Stellplätze und Garagenzufahrten, mit wasserdichten Belägen angelegt werden. Beispiele für wasserdurchlässig gestaltete Oberflächen sind humus- oder rasenverfugte Pflasterrasengittersteine, Schotter-, Rasen- und Betonverbundpflaster.
- e) Im östlichen Planungsbereich befindet sich ein Entwässerungsgraben, der als Vorfluter für den oberliegenden Teich dient. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und einer ökologischen Pufferzone ist beidseitig ein mindestens 5 m breiter Uferstreifen von jeglicher Auffüllung und Bebauung freizuhalten.

f) Zu den Erschließungseinrichtungen der EVU sind die notwendigen Sicherheitsabstände einzuhalten (Strom u. Erdgas). Die EVU's sind in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen.

g) Sicherheitszonen von je 8 m sind beiderseits der Stromleitungsachsen zu beachten, da eine Bebauung im Bereich der Sicherheitszone nur bedingt, d. h., höhenmäßig beschränkt, möglich ist. Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, daß eine Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist. Sofern dies nicht möglich ist, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

#### **0.4 Verkehrserschließung**

a) Die Bauflächen sind über die bestehenden, bzw. im Bebauungsplan dargestellten Einmündungen und Kreuzungen der Gemeindestraßen an die Kreisstraße zu erschließen. Einzelne Privatzufahrten entlang der freien Strecke der Kreisstraße werden nicht zugelassen.

b) Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art, die mehr als 0,80 m über die Fahrbahnoberfläche der Kreis- und Gemeindestraßen ragen, freizumachen, bzw. freizuhalten.

c) An den einmündenden Straßen sind folgende Sichtfelder freizuhalten:  
85 m beiderseits bei Kreisstraßen,  
10 m im Zuge der einmündenden Straße,  
3 m im Zuge von Zufahrten.

#### **0.5 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise**

a) MD, Dorfgebiet nach § 5 BauNVO

b) GRZ max. 0,4  
GFZ max. 0,8

c) Offen, max. zulässig 2 Vollgeschosse

d) Im Eingabeplan ist vom Entwurfverfasser das bestehende und das geplante Gelände darzustellen.

e) Fällt das natürliche Gelände weniger als 1,5 m am Gebäude in Richtung der Falllinie, so ist ein Gebäude mit EG und DG oder mit EG und OG zu errichten.

f) Fällt das natürliche Gelände mehr als 1,5 m am Gebäude in Richtung der Falllinie, so ist ein Gebäude mit UG und EG zu errichten.

g) Kniestock bei 2 Vollgeschossen EG und OG oder UG und EG max. 50 cm von Rohfußboden bis Oberkante Pfette,

Kniestock bei EG + DG, max. 1,5 m von Rohfußboden bis Oberkante Pfette.

h) Dachgaupen zulässig ab mindestens 30 Grad Dachneigung beim Hauptdach, als stehende Giebelgaupen,

max. 2 Stück pro Dachfläche,

Einzelansichtsfläche max. 1,5 qm je Gaupe, Abstand untereinander und vom Ortgang mindestens 2,0 m.

i) Dachformen: Satteldach, Krüppelwalmdach ab mindestens 30 ° Dachneigung und wenn die Walmfläche maximal ein Drittel der Giebelfläche beträgt.

Dachneigung: 25 Grad bis 35 Grad.

k) Anzahl der Wohnungen: max. 3 Wohnungen je Gebäude

### **0.6 Garagen und Nebengebäude**

a) Ergänzend zu den Vorschriften der BayBO ist bei Garagen, sofern sie nicht als Grenzbebauung errichtet werden, eine Abstandsfläche von mindestens 1,5 m einzuhalten.

b) Garagen- und Hofzufahrten: Es dürfen nur wasserdurchlässige Bodenbeläge verwendet werden (siehe 0.3 b).

### **0.7 Stellplätze**

Pro Wohnung sind 2 Stellplätze zwingend vorgeschrieben.

### **0.8 Einfriedungen und Anpflanzungen**

a) Grundstückseinfriedungen sind, soweit an öffentlichen Verkehrsflächen gelegen, mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand zurückgesetzt auszuführen. Sie dürfen maximal 1 m, im Bereich von Sichtfeldern max. 0,80 m hoch sein (0.4 d).

b) Bei Straßeneinschnürungen, optischen Verengungen usw., ist die Zaunfluchtlinie der angrenzenden Grundstücke einzuhalten.

c) Bei der Anpflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 4,50 m vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten. Eine Neuanpflanzung von Einzelbäumen innerhalb der Sichtdreiecke bedarf der Zustimmung der Kreisstraßenverwaltung im Einzelfall.

### **0.9 Grünordnung**

- a) Die zu erhaltenden privaten Grünflächen sind im Plan hellgrün dargestellt.
- b) Das im Osten des Planungsgebietes auf einer Teilfläche von Flurnummer 712 gelegene Erlengehölz wird entsprechend der Biotopkartierung, Objekt Nr. 7446 2 A, als geschützter Landschaftsteil ausgewiesen (im Plan dunkelgrün dargestellt).
- c) Obstbaumbestände, die hier zum charakteristischen Landschaftsbild beitragen, sind zu erhalten. Für unabdingbar zu beseitigende einzelne Bäume sind Ersatzpflanzungen zwingend vorgeschrieben.
- d) Auf jeder Bauparzelle ist mindestens ein großkroniger Hochstammobstbaum neu zu pflanzen.

### **1.0 Lärmschutz**

Zur Abschirmung des Lärms aus dem Parkplatz der Gastwirtschaft auf Flurnummer 742 ist an der Grundstücksgrenze von Flurnummer 747 eine Lärmschutzwand (als Ziegelwand oder Rundhölzer) mit mindestens 20 kg/m<sup>2</sup> Rohgewicht zu errichten.

Neuburg a. Inn, den 10. 7. 1998

**Gemeinde Neuburg a. Inn**



(Repcik)  
1. Bürgermeister

(Datei: bm/kurzebp2)



# Bebauungsplan „Kurzeichet“

Gemeinde Neuburg a. Inn

Landkreis Passau

## Verfahrensvermerke:


Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 10.07.1997, hat mit Begründung vom 23.04.1998 bis 25.05.1998 im Rathaus der Gemeinde Neuburg a. Inn/Bauamt öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln am 15.04.1998 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplanentwurf in der Änderungsfassung vom 10.07.1998 hat mit Begründung vom 15.10.1998 bis 16.11.1998 im Rathaus der Gemeinde Neuburg a. Inn/Bauamt erneut gemäß § 3 Abs. 3, i. V. m. Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der nochmaligen Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln am 07.10.1998 bekanntgemacht.

Neuburg a. Inn, den 12.03.1999



Gemeinde Neuburg a. Inn

  
(Repcik), 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 24.11.1998 diesen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 3 Bayer. Bauordnung (BayBO) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde/Bauamt während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,


wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neuburg a. Inn, den 12.03.1999



Gemeinde Neuburg a. Inn

  
(Repcik), 1. Bürgermeister

(Datei: BM/kurzebp3)

# Bekanntmachung \*)

über einen  Bebauungsplan  Grünordnungsplan

I.

Der  Stadtrat  Marktgemeinderat  Gemeinderat

der/des Gemeinde Neuburg a. Inn hat am 24.11.1998

für das Gebiet Kurzeichet

einen  Bebauungsplan  Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Dieser Plan

ist von der / vom \_\_\_\_\_  
(Genehmigungsbehörde)

mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_  
genehmigt worden (§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB).

gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Plan i. d. F. vom 10.07.1998 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung  
xxx im Rathaus der Gemeinde Neuburg a. Inn,

Raiffeisenstr. 6, 94127 Neuburg a. Inn - Bauamt -

Zimmer Nr. OG 1 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der ~~Bebauungsplan/Grünordnungsplan~~ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten ~~Stadt/Marktgemeinde~~/Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/~~Grünordnungsplanes~~ schriftlich gegenüber der unten bezeichneten ~~Stadt/Marktgemeinde~~/Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Des weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/~~Grünordnungsplan~~ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

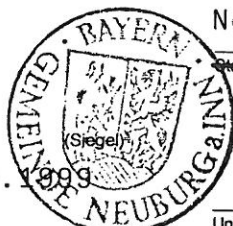
Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise wird verwiesen.

Neuburg a. Inn

~~Stadt - Marktgemeinde - Gemeinde~~

Neukirchen a. Inn, 15.03.1999

Ort, Datum



Unterschrift, Dienstbezeichnung Repcik, 1. Bgm.

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 15.03.1999

Der  Bebauungsplan  Grünordnungsplan

Abgenommen am 07. April 1999

ist somit am 15.03.1999 in Kraft getreten.

Neukirchen a. Inn 07. April 1999

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Verw. - Amtsrat



# Bekanntmachung \*)

über einen  **Bebauungsplan**  **Grünordnungsplan**

I.

Der  Stadtrat  Marktgemeinderat  Gemeinderat  \_\_\_\_\_

der/des Gemeinde Neuburg a. Inn hat am 24.11.1998

für das Gebiet Kurzeichet

einen  **Bebauungsplan**  **Grünordnungsplan** als **Satzung** beschlossen.

Dieser Plan

ist von der / vom \_\_\_\_\_  
(Genehmigungsbehörde)

mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_  
genehmigt worden (§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB).

gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Plan i. d. F. vom 10.07.1998 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

im Rathaus der Gemeinde Neuburg a. Inn,  
Raiffeisenstr. 6, 94127 Neuburg a. Inn - Bauamt -

Zimmer Nr. OG 1 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

**Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten ~~Stadt/Markt~~ Gemeinde/Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten ~~Stadt/Markt~~ Gemeinde/Gemeinde geltend gemacht worden sind.

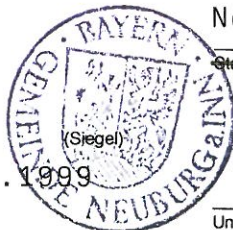
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Des weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/~~Grünordnungsplan~~ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise wird verwiesen.

Neuburg a. Inn

~~Stadt/Markt~~ Gemeinde – Gemeinde



Neukirchen a. Inn, 15.03.1999

Ort, Datum

Repcik, 1. Bgm.  
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 15.03.1999

Der  **Bebauungsplan**  **Grünordnungsplan**

Abgenommen am 07. April 1999

ist somit am 15.03.1999 in Kraft getreten.

Neukirchen a. Inn  
07. April 1999

Ort, Datum

Verw.-Amtsrat  
Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung